

StudienServiceCenter Katholische Theologie

Eingelangt am:

Geschäftszahl:



**universität
wien**

Antrag auf Anerkennung von Prüfungen

Angaben zur Person		
Matrikelnummer:		Titel:
Vorname(n):		
Nachname(n):		
Zustelladresse	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:

Angaben zu dem Studium / zu den Studien, von dem / von denen anerkannt werden soll	
Erbracht an folgender / an folgenden, anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung/en:	
Studienrichtung/en:	
Zeitraum (Semester-Semester):	
Angaben zum Studium, für das anerkannt werden soll	
Studienrichtung / Version	Masterstudium Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt Katholische Religionspädagogik / 2015W

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anlage	
	Zeugnisse
	Studienblatt, Studienbuch
	andere:

Persönliche Bescheidabholung im SSC (alternativ: Zusendung als Rsb-Brief)	
Bescheid persönlich übernommen:	
Datum:	Unterschrift:

Ich beantrage die Anerkennung folgender Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt Katholische Religionspädagogik Version 2015:

Bitte beachten Sie: Sowohl für interne (Uni Wien) wiegleich externe Anerkennungen gilt (sinngemäß): Um anerkannt werden zu können, müssen zumindest ca. 80% (mindestens 75%) des Umfangs (Semesterwochenstunden und / oder ECTS) und Inhalts (entscheidet die Studienprogrammleitung) einer LV abgedeckt sein (gilt für jede einzelne LV). Darüber hinaus muss die Art und Weise der Kenntniskontrolle dieselbe sein. Letzteres heißt, dass man eine LV prüfungsimmanenten Charakters (SE, PS, UE etc., im Allgemeinen LV mit Anwesenheitspflicht) nicht als nicht-prüfungsimmanente LV (VO, VU) anerkennen darf, und umgekehrt.

Wichtig!: Eine Anerkennung von EINER Prüfung für MEHRERE Prüfungen ("Splitting") ist aus studienrechtlichen Gründen nicht möglich, auch wenn es der Umfang erlaubte.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Wird anerkannt als:	SSt./ECTS	Note
MRP 01 – Pflichtmodul Bibelwissenschaft						
Zu wählen sind je nach Angebot aus folgenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 9 ECTS:						
				VO Aufbaukurs Altes Testament II	2/3	
				VO zur Theologie des Alten Testaments	2/3	
				VO Aufbaukurs Neues Testament III	2/3	
				VO Theologie des Alten Testaments	2/4	
				SE Neutestamentliche Theologie	2/5	
MRP 02 – Pflichtmodul Systematische Theologie						
Zu wählen sind je nach Angebot aus folgenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 ECTS:						
				VO Gesellschaftslehre II: Politische Ethik und Wirtschaftsethik	2/3	
				VO Grundkurs Patrologie	2/3	
Wurde die VO „Grundkurs Patrologie“ bereits im zugrundeliegenden Bachelorstudium absolviert, ist ersatzweise eine der folgenden 3 Lehrveranstaltungen zu absolvieren:						
				VO Theologie des Alten Testaments	2/3	
				VO Philosophie der Sprache	2/3	
				VO Interkulturelle Philosophie	2/3	
				VO Prolegomena, Gottes- und Schöpfungslehre (Dogmatik 1)	2/3	
				VO Sündenlehre, Christologie und Soteriologie (Dogmatik 2),	2/3	
MRP 03 – Pflichtmodul Pädagogisch-Wissenschaftliche Berufsvorbildung und Praktikum zum Religionsunterricht						
				Pflicht: SE Theorie und Praxis von Schulentwicklung und Religion	3/5	
Zu wählen sind je nach Angebot aus folgenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 7 ECTS:						
				PR Schulpraxis 1	-/2	
				PR Schulpraxis 2	-/2	
				SE Fachdidaktisches Begleitseminar	2/3	
				SE Fachpraktikum Evangelische Religion,	2/5	
				PR Praktikum an der Schule	2/2	
MRP 04a – Pflichtmodul Vertiefung in biblisch historischen Fächern						
				VO zur Theologie des Neuen Testaments	2/3	
MRP 05a – Pflichtmodul Vertiefung in philosophischen und systematischen Fächern						
				VO Aufbaukurs Patrologie	2/3	

				VO Einführung in die Theologie der Spiritualität	2/3	
				VO Aufbaukurs Theologische Grundlagenforschung (Religion und Gottesfrage in gegenwärtiger Gesellschaft)	2/3	
				VO Schöpfungslehre	2/3	
				VO Eschatologie	2/3	
MRP 06a – Vertiefungsmodul Katholische Religionspädagogik						
				VO Aufbaukurs Theologische Ethik I (Fundamental-moral)	2/3	
				VO Aufbaukurs Theologische Ethik II (Ethik d. Geschlechterbeziehungen)	2/3	
Studierende, die eine Vertiefung in Christlicher Philosophie wählen belegen hier:						
				SE aus Christlicher Philosophie	2/5	
Studierende, die eine Vertiefung in den Biblischen Fächern wählen, belegen hier:						
				SE aus Alttestamentlicher Bibelwissenschaft	2/5	
ODER						
				SE aus Neutestamentlicher Bibelwissenschaft	2/5	
MRP 07a – Pflichtmodul: Fachdidaktische und Praktisch-Theologische Vertiefung						
				VO Spezielle Pastoraltheologien	2/3	
				VO Religionspädagogik und Katechetik	2/3	
				VO Grundkurs Liturgiewissenschaft	2/3	
Wurde die VO „Grundkurs Liturgiewissenschaft“ bereits im zugrundeliegenden Bachelorstudium absolviert, muss ersatzweise folgende Lehrveranstaltung gewählt werden:						
				VO Grundkurs Sakramentliche Feiern	2/3	
				VO Aufbaukurs Sakramentliches Feiern	2/3	
				VO Grundkurs Kirchenrecht I	2/3	
Wurde die VO „Grundkurs Kirchenrecht I“ bereits im zugrundeliegenden Bachelorstudium absolviert, muss ersatzweise folgende Lehrveranstaltung gewählt werden:						
				VO Aufbaukurs Kirchenrecht II (Kirchliches Verfassungsrecht)	2/3	
				VO Aufbaukurs Kirchenrecht I (Sakramentenrecht inkl. Ehe-recht)	2/3	
MRP 08a – Pflichtmodul Ökumene und Praxis des Religionsunterrichts						
				SE Spezielle Fachdidaktik II	2/3	
				SE Bibeldidaktik	2/3	
				SE/EX Ökumene Lernen u. ökumenische Erkundungen	2/5	
MRP 9 - Pflichtmodul Master-Lehrveranstaltungen						
				Masterseminar 1 aus katholischer Religionspädagogik	2/5	
				Masterseminar 2 aus katholischer Religionspädagogik	2/5	

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/ Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/ Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.



- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteigehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.